



Beilagen  
GFW2-M-233/001 (MAT) --  
GFW2-M-235/001 (BBA) --  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [anlagen.bhgf@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhgf@noel.gv.at)  
Fax: 02282/9025-24231 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug Bearbeitung +43 (2282) 9025  
Haller Gerald Durchwahl Datum  
24241 16.11.2023

Betrifft  
Rohrdorfer Sand und Kies GmbH; obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in der KG Deutsch Wagram, Stadtgemeinde Deutsch-Wagram; Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz – Verhandlung

### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Die Rohrdorfer Sand und Kies GmbH hat um die Genehmigung eines Gewinnungsplans für die Materialgewinnung im Abbaufeld „Kies V“ in Form eines Trockenabbaues auf den Grundstücken Nr. 1808 und 1809, KG Deutsch Wagram, sowie um Errichtung eines Humuszwischenlagers (Bergbauanlage) auf dem Grundstück Nr. 1810, KG Deutsch Wagram, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Donnerstag, den 7. Dezember 2023, um 9.00 Uhr**  
mit dem Treffpunkt: **Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal**  
(2232 Deutsch-Wagram, Franz-Mair-Straße 47)

an.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

#### **Hinweis Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls – nach vorheriger Terminvereinbarung – während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 116, 119 Mineralrohstoffgesetz – MinroG

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

### **Hinweis:**

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

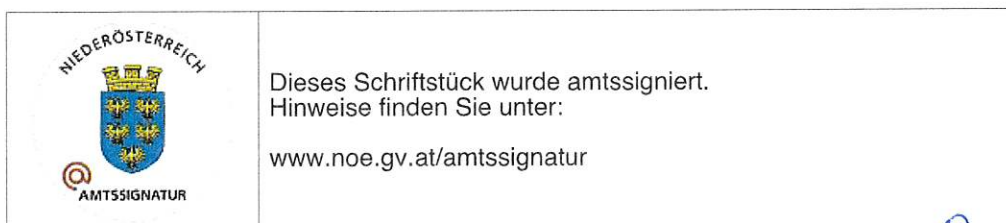
**2. Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, z. H. der Bürgermeisterin, Bahnhofstraße 1a,  
2232 Deutsch-Wagram  
mit dem Ersuchen**

- je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die angeschlagenen Kundmachungen, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, zu übergeben;

- 
1. Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, z.H. Herrn Mag. Kai Eisentopf, Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf
  3. Gemeinde Markgrafneusiedl, z. H. des Bürgermeisters, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl
    - als Nachbargemeinde, im Hinblick auf § 81 Z. 2 MinroG
  4. Gemeinde Parbasdorf, z. H. des Bürgermeisters, Parbasdorf 32, 2232 Parbasdorf
    - als Nachbargemeinde, im Hinblick auf § 81 Z. 2 MinroG
  5. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
    - unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 17.08.2018, ZI. RU2-Ü-383/043-2018
  6. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
    - unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 14.11.2023, ZI. WA2-WG-9471/003-2023
  7. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
    - unter Anschluss einer Unterlagenfolge
  8. Abteilung Allgemeiner Baudienst
    - Geologischer Dienst, z. H. Herrn DI Bertagnoli
  9. Abteilung Anlagentechnik
    - Fachrichtung Lärmschutz, z. H. Herrn Ing. Hofer
    - Fachrichtung Luftreinhaltung, z. H. Herrn Dr. Genner
  10. Eurofins water&waste GmbH, als Projektantin, z.H. Frau DI Schweiger, Eumigweg 7, 2351 Wiener Neudorf
  11. Herr Herbert Mayer, Schönau an der Donau 20, 2301 Groß-Enzersdorf
    - als Grundeigentümer
  12. Herr Johannes Rainer Mühl, Parbasdorf 19, 2232 Parbasdorf
    - als Grundeigentümer
  13. Herr Josef Pregesbauer, Parbasdorf 20, 2232 Parbasdorf
    - als Grundeigentümer
  14. Herr Johann Krizan, Parbasdorf 22, 2232 Parbasdorf
    - als Anrainer
  15. Herr Leopold Mayer, Parbasdorf 7, 2232 Parbasdorf
    - als Anrainer

Für den Bezirkshauptmann

H a l l e r



angeschlagen am: 10.11.2023

abgenommen am: 7.12.2023

Die Bürgermeisterin:

T.A. 